

Vergütungsvereinbarung

zwischen den

Rechtsanwälten **Dr. Walena, Leipold & Kollegen, Schloßweg 7, 69168 Wiesloch**

nachstehend - Rechtsanwälte

und

nachstehend - Auftraggeber

Für die außergerichtliche anwaltliche Tätigkeit der Rechtsanwälte bezahlt der Auftraggeber an Stelle der gesetzlichen Gebühren ein

Stundenhonorar von € 150.-- pro Stunde

zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer sowie der entstehenden Auslagen.

Abgerechnet wird nach der angefallenen Arbeitszeit des Rechtsanwalts. Angefangene Zeiteinheiten werden auf die volle viertel Stunden aufgerundet. Für den Umfang der Arbeitszeit des Anwalts sind seine Aufzeichnungen über die von ihm geleistete Tätigkeit maßgebend.

Die Vergütung ist fällig mit Erteilung der Abrechnung. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, Vergütungsvorschüsse zu verlangen.

Alle Auslagen wie Reisekosten, Tagegelder, Abwesenheitsgelder, Schreibauslagen und dergleichen, werden neben der vereinbarten Vergütung gesondert berechnet und erstattet.

Die Kosten für die Erstellung von Abschriften und Ablichtungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die vorstehende Vereinbarung von der gesetzlichen Regelung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes abweicht und dass auch im Falle eines Obsiegens in einem Rechtsstreit eine Erstattung durch den Gegner nur im Rahmen der gesetzlichen Gebühren stattfindet. Auch eine eventuell vorhandene Rechtsschutzversicherung wird nur die gesetzlichen Gebühren erstatten.

Soweit von Gegnern oder deren Versicherungen Anwaltskosten erstattet werden, werden die entsprechenden Beträge auf die vereinbarte Vergütung angerechnet.

Wiesloch, den _____

Rechtsanwälte

Auftraggeber